

# **BVGer C-7058/2013 vom 18. Januar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7058\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7058_2013)

FR: TAF C-7058/2013 du 18 janvier 2016

IT: TAF C-7058/2013 del 18 gennaio 2016

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des AHVG (SR 831.10) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit zuständig.

### **E. 1.2**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 60 ATSG und 52 VwVG), weshalb darauf einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen materiellrechtlichen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil ferner die Gerichte im Bereiche der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes, hier des Einspracheentscheids vom 14. November 2013, eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), sind die Bestimmungen des

AHVG, der AHVV (SR 831.101), des IVG (SR 831.20) und der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung vom 28. August 1978 (HVA; SR 831.135.1) gemäss der damals in Kraft stehenden Fassungen anwendbar.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Z.\_\_\_\_\_, Deutschland. Daher sind vorliegend die folgenden Erlasse anwendbar: das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681), sein Anhang II, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. Nr. 1408/71) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 574/72; vgl. Art. 153a AHVG). Diese sind am 1. April 2012 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR: 0.831.109.268.1) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11) abgelöst worden (nachfolgend: Verordnung [EG] Nr. 883/2004 und Verordnung [EG] Nr. 987/2009; AS 2012 2345). Soweit das FZA keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, erfolgt mangels einer einschlägigen gemeinschafts- beziehungsweise abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung des Erstattungsanspruchs nach schweizerischem Recht.

### **E. 3**

Im vorliegenden Verfahren ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK zu Recht das Gesuch um Übernahme der Reparaturkosten für das dem Beschwerdeführer im Dezember 2006 zur Verfügung gestellten Trike abgelehnt hat. Vorab sind die zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde massgebenden gesetzlichen Grundlagen darzulegen.

#### **E. 3.1.1**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG haben Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente. Der IV-Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 30 IVG; vgl. auch Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL] Stand: 1. Januar 2012, Rz. 3116 und 3118).

#### **E. 3.1.2**

Es ist vorliegend erstellt und unbestritten, dass die IV-Rente des Beschwerdeführers per 1. September 2008 durch eine Altersrente abgelöst worden ist (vgl. SAK 45).

#### **E. 3.2.1**

Gemäss Art. 43quater AHVG bestimmt der Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben.

### **E. 3.2.2**

Das Departement des Innern regelt die Voraussetzungen für die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner, die Art der abzugebenden Hilfsmittel sowie das Abgabeverfahren (Art. 66ter Abs. 1 AHVV). Gestützt auf diese Delegationskompetenz hat das EDI in der Hilfsmittelverordnung (HVA) Folgendes konkretisiert: In der Schweiz wohnhafte Bezüger von Altersrenten der AHV, die für die Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich, für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge auf Hilfsmittel angewiesen sind, haben Anspruch auf die in der Liste im Anhang aufgeführten Leistungen. Die Liste umschreibt Art und Umfang der Leistungen für jedes Hilfsmittel abschliessend (Art. 2 Abs. 1 HVA). Für in der Schweiz wohnhafte Bezüger von Altersrenten, die bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente Hilfsmittel oder Ersatzleistungen nach den Artikeln 21 oder 21bis IVG erhalten haben, bleibt der Anspruch auf diese Leistungen in Art und Umfang bestehen, solange die massgebenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und soweit die vorliegende Verordnung nichts anderes bestimmt (Besitzstandsgarantie; Art. 4 Satz 1 HVA).

### **E. 3.3**

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Voraussetzungen für die beantragte Übernahme der Kosten für die Reparatur des Dreirades sind daher nach diesen klaren gesetzlichen Bestimmungen seit der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente nicht mehr erfüllt (vgl. auch BGE 132 V 46 E. 2).

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer beruft sich des weiteren sinngemäss auf den Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 9 BV, wonach er sich auf die erteilte Kostengutsprache der SVA vom 15. Dezember 2006 habe verlassen können.

#### **E. 3.4.1**

Der Schutz in eine (selbst unrichtige) Auskunft oder Zusicherung einer Behörde setzt voraus, dass sich die Angabe auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit bezieht, dass die Amtsstelle, welche die Auskunft erteilt hat, hierfür zuständig war, dass der Bürger die Unrichtigkeit des Bescheides nicht ohne weiteres hat erkennen können und dass er im Vertrauen auf die erhaltene Auskunft nicht wieder rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat. Eine behördliche Information steht zudem immer unter dem Vorbehalt einer allfälligen späteren Rechtsänderung; eine vertrauensschutzbegründende Auskunft kann deshalb nur vorliegen, wenn die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung des Tatbestandes die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung (BGE 118 Ia 245 E. 4b mit Verweis auf BGE 117 Ia 287 E. 2b m.H.).

#### **E. 3.4.2**

Vorliegend war die SVA im Zeitpunkt der Erteilung der Kostengutsprache (15. Dezember 2006) die zuständige Behörde und erteilte diese auch in Berücksichtigung des Anspruchs des Versicherten nach der Invalidenversicherungsgesetzgebung zu Recht. Mit der Ablösung der Invaliden- durch die Altersrente per 1. September 2008 ergab sich indessen ein neuer Sachverhalt mit entsprechend neuer Rechtslage, bei welcher sich der Rentenanspruch des Beschwerdeführers nunmehr auf das AHVG stützte (oben E. 3.1.3). Gleichzeitig fiel der Anspruch auf Hilfsmittel weg, da Hilfsmittel für Altersrentner mit Wohnsitz im Ausland im Rahmen der AHV-Gesetzgebung nicht vorgesehen sind. Entsprechend bezog sich die

Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes, das heisst bei der beantragten Reparatur des Dreirads (Juni 2013), auf einen anderen Sachverhalt als bei der Erteilung der Kostengutsprache. Der Beschwerdeführer kann sich gestützt auf die dargelegte Rechtsprechung nicht auf die Verletzung von Treu und Glauben, gestützt auf die Vertrauensgrundlage einer falsch erteilten Auskunft, berufen - eine solche wurde in casu aktenkundig nicht erteilt. Dies gilt auch, obwohl er bei der Ablösung der Invaliden- durch die Altersrente im Jahr 2008 nicht auf die gesetzlichen Änderungen bezüglich Übernahme von Hilfsmitteln hingewiesen worden sei.

#### **E. 3.4.3**

Der Vollständigkeit halber bleibt zu ergänzen, dass das Bundesverwaltungsgericht - nach Prüfung der einschlägigen Bestimmungen des FZA (siehe oben E. 2.3) - in ständiger Praxis bisher einen Anspruch von AHV-Rentnern auf Export von Sachleistungen ins (europäische) Ausland verneint hat (vgl. Urteile des BVGer C-5234/2011 vom 14. Januar 2014 und C-780/2013 vom 27. Juni 2014). Darauf ist zu verweisen, zumal sich die vorliegend zu beurteilende Konstellation mit den genannten Fällen als vergleichbar erweist.

#### **E. 4**

Demnach ergibt sich, dass die SAK das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen und die Kostengutsprache für die Reparatur des Trikes verweigert hat. Unter diesen Umständen erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. November 2013 als rechtmässig. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 5**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv: siehe nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.